

Einwohnergemeinde Zäziwil



Verordnung über die Benützung der Mehrzweck-, Schul- und Sportanlagen

vom 15. März 2017

Rechtsetzung per 1. Mai 2017

Teilrevision vom 24. Juni 2020

Rechtsetzung per 1. August 2020

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
II. BEWILLIGUNGSPFLICHTIGE BENÜTZUNG	4
III. BENÜTZUNG DER ANLAGEN	6
IV. WEITERE BESTIMMUNGEN	8
V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
ANHANG I HAUSORDNUNG	13
ANHANG II GEBÜHRENTARIF	16
ANHANG III PARKPLATZKONZEPT	20
ANHANG IV SCHULANLAGE	24

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zäziwil erlässt in Anwendung von Artikel 51 Abs. 2 Bst. f des Organisationsreglements vom 10. Juni 2015 folgende

Verordnung über die Benützung der Mehrzweck-, Schul- und Sportanlagen

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<p>Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Benützung von Mehrzweck-, Schul- und Sportanlagen der Gemeinde Zäziwil ausserhalb des Schulunterrichts.</p> <p>² Mehrzweck-, Schul- und Sportanlagen im Sinne dieser Verordnung sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Schulgebäude mit Einschluss aller darin befindlichen Räume wie Schulzimmer, Hauswirtschaftsräume, Singsaal, Toilettenanlagen, Vor- und Treppenträume und dergleichen,b) Kindergärten,c) Turnhalle mit Garderoben und Toilettenanlagen,d) Mehrzweckhalle mit Garderoben und Toilettenanlagene) Bühnef) Officeg) Nebengebäude wie Geräteräume und Garagen,h) Aussenanlagen wie Pausenplätze, Spielplätze und weitere Plätze auf dem Schulhausareal sowie Spielfelder und Sportanlagen.i) Zivilschutzanlagen Zelgweg 2 und 4
Grundsätze	<p>Art. 2 ¹ Die Mehrzweck-, Schul- und Sportanlagen dienen in erster Linie dem Schulunterricht nach der Volksschulgesetzgebung.</p> <p>² Die Gemeinde kann die Anlagen für gemeindeeigene Anlässe ausserhalb der Unterrichtszeit benützen.</p>

³ Sie stellt die Anlagen nach Massgabe dieser Verordnung Dritten zur Verfügung, soweit dies den Schulbetrieb nicht beeinträchtigt.

⁴ Die Benützung für schulische Zwecke hat in jedem Fall den Vorrang.

⁵ Bei Streitigkeiten und über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

Bewilligungsfreie Benützung Aussenanlagen

Art. 3 ¹ Die Aussenanlagen dürfen ausserhalb der Unterrichtszeit bis 22.00 Uhr ohne Bewilligung in gemeinverträglicher Art (Begehen, Aufenthalt, Sport, Spiel und dergleichen) benützt werden. Vorbehalten bleibt Art. 9.

² Die intensivere Benützung, beispielsweise zum Kochen oder Grillen oder für andere private Anlässe, bedarf einer Bewilligung.

³ Vorbehalten bleiben ebenso die gemeindepolizeilichen und gastgewerblichen Vorschriften, namentlich über Lärm, über die Mittags- und Nachtruhe sowie über das Gastgewerbe.

Schliessungszeiten

Art. 4 ¹ Die Mehrzweck-, Schul- und Sportanlagen sind geschlossen:

- während der notwendigen Grundreinigungs- und Unterhaltsarbeiten
- während der Schulferien nach Bedarf
- Karfreitag bis und mit Ostermontag, an Auffahrt, an Pfingsten (Samstag bis Montag), am Eidgenössischen Betttag und während der Weihnachtsferien (24. Dezember bis und mit 2. Januar)
- an den Vorabenden des Karfreitags und des Auffahrtstages

² Die bewilligungsfreie Benützung der Aussenanlagen nach Artikel 3 ist während der Schliessungszeiten gestattet.

Kehricht

Art. 5 Die Entsorgung des Kehrichts ist Sache des Veranstalters / der Veranstalterin und hat umweltgerecht zu erfolgen.

Rauchverbot

Art. 6 In Gebäuden darf nicht geraucht werden.

Hunde

Art. 7 Hunde haben keinen Zutritt in die Mehrzweck-, Schul- und Sportanlagen. Auf den Aussenanlagen müssen sie an der Leine geführt werden.

Fahrzeuge

Art. 8 ¹ Die Aussenanlagen dürfen unter Vorbehalt einer besonderen Bewilligung und während der unterrichtsfreien Zeit nicht mit Motorfahrzeugen befahren werden.

² Fahrzeuge müssen auf den dafür vorgesehenen Abstellplätzen parkiert werden.

³ Anlagenspezifisch kann die zuständige Stelle das Befahren mit Fahrrädern, Rollbrettern, usw. einschränken oder verbieten. Während und ausserhalb der Schulzeit müssen die gleichen Regelungen gelten.

II. Bewilligungspflichtige Benützung

Grundsatz	<p>Art. 9 ¹ Die Benützung der Mehrzweck-, Schul- und Sportanlagen, die über die gemeinverträgliche Benützung im Sinne von Artikel 3 hinausgeht, bedarf einer Bewilligung der Gemeindeverwaltung.</p> <p>² Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung.</p>
Arten von Bewilligungen	<p>Art. 10 ¹ Die Gemeindeverwaltung kann Bewilligungen für die einmalige Benützung oder Dauerbewilligungen für die regelmässige Benützung einzelner Anlagen zu bestimmten Zeiten erteilen.</p> <p>² Dauerbewilligungen gelten in der Regel für ein Schuljahr.</p> <p>³ Dauerbewilligungen werden unter Vorbehalt erteilt, dass die Anlage für einzelne gemeindeeigene Anlässe oder, in begründeten Fällen, von Dritten während der bewilligten Benützungsdauer beansprucht werden kann.</p>
Prioritäten	<p>Art. 11 ¹ Für die Erteilung von Bewilligungen gelten folgende Prioritäten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die Benützung zu ideellen Zwecken (Sport, Kultur, Soziales, Politik und dergleichen) hat den Vorrang vor der Benützung zu kommerziellen Zwecken.b) Vereinigungen haben den Vorrang vor Privatpersonen.c) Ortsansässige Personen und Vereinigungen haben den Vorrang vor auswärtigen. <p>² Als ortsansässig gelten</p> <ul style="list-style-type: none">a) natürliche Personen mit Wohnsitz in Zäziwil,b) juristische Personen, Vereine und Parteien mit Sitz in Zäziwil
Verfahren und Zuständigkeit	<p>Art. 12 ¹ Gesuche um eine Bewilligung sind der Gemeindeverwaltung schriftlich einzureichen. Die Gemeinde stellt ein Formular zur Verfügung.</p> <p>² Bewilligungen für die einmalige Benützung müssen vier Wochen, Dauerbewilligungen müssen zwei Monate vor der beabsichtigten Benützung beantragt werden. Für wiederkehrende Anlässe ist jährlich ein neues Gesuch einzureichen.</p> <p>³ Die Gemeindeverwaltung kann ausnahmsweise Gesuche innert einer kürzeren als der in Absatz 2 genannten Frist entgegennehmen.</p> <p>⁴ Das Gesuch muss die Angaben nach Artikel 13 Buchstaben a - i enthalten.</p>
Inhalt der Bewilligung	<p>Art. 13 Die Bewilligung enthält mindestens die folgenden Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Bezeichnungen der Anlagen, deren Benützung gewünscht wird,b) Zweck der Benützung,c) Zeitpunkt und Dauer der Benützung,d) Bewilligungsinhaberin oder Bewilligungsinhaber,e) Personalien einer verantwortlichen Person und gegebenenfalls von Personen, welche diese vertreten können,

- f) Anzahl Benützende resp. Besucherinnen und Besucher
- g) Geschuldete Gebühren,
- h) Vorbehalte gemäss Artikel 8 Absatz 3,
- i) Allfällige besondere Auflagen wie Gewährleistung des Parkdienstes, Beschränkung der Musikkautstärke zum Schutz der Nachbarschaft etc.

Anerkennung	<p>Art. 14 Mit dem Erhalt der Benützungsbewilligung anerkennen die Gesuchstellenden die Benützungsverordnung der Gemeinde Zäziwil sowie die weitergehenden Weisungen, Bedingungen und Auflagen, welche Bestandteil der Bewilligung sind.</p>
Gültigkeit	<p>Art. 15 Die Bewilligung für die Benützung der Mehrzweck-, Schul- und Sportanlagen gilt nur für den Bewilligungsnehmer, sie kann nicht übertragen werden. Untervermietung ist nicht gestattet.</p>
Widerruf	<p>Art 16¹ Die Gemeindeverwaltung kann eine Bewilligung per sofort oder auf einen bestimmten späteren Zeitpunkt widerrufen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Bewilligung mit falschen Angaben erwirkt worden ist,b) die Anlage zu Zwecken oder durch Personen benützt wird, die nicht der Bewilligung entsprechen,c) die Benützenden Anlagen oder Einrichtungen beschädigen oder in anderer Weise dieser Verordnung, der Haus- oder Anlagenordnung (Art. 24) oder Anweisungen der zuständigen Person zuwiderhandeln,d) geschuldete Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt werden,e) den Bestimmungen der Bewilligung zuwider gehandelt wird. <p>² Die Gemeindeverwaltung wahrt bei ihrem Entscheid den Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Sie berücksichtigt insbesondere die Schwere der Verfehlung.</p> <p>³ Der Widerruf einer Bewilligung erfolgt, soweit dies von den Betroffenen verlangt wird, mittels Verfügung durch die Gemeindeverwaltung.</p> <p>⁴ Bei einer Anfechtung der Verfügung entscheidet der Gemeinderat endgültig.</p>
Gebühren	<p>Art. 17¹ Zur Bearbeitung von Gesuchen und für die Nutzung von Anlagen werden Gebühren erhoben (siehe Anhang II).</p> <p>² Die Gebühren für die Benützung der Anlagen richten sich nach den allgemeinen gebührenrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde (vgl. Anhang II).</p> <p>³ Die Gebühren sind mit der Erteilung der Benützungsbewilligung geschuldet.</p> <p>⁴ Die Benützung der gemeindeeigenen Liegenschaften für die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben der Einwohnergemeinde Zäziwil und der Schule Region Zäziwil ist gebührenfrei. Vorbehalten bleiben separate Vereinbarungen.</p>

⁵ Bei der Absage einer Veranstaltung gilt:

- a) Erfolgt die Absage bis zehn Tage vor dem Beginn der Veranstaltung resp. der Benützung, ist in jedem Fall die Bearbeitungsgebühr gemäss Tarif geschuldet.
- b) Erfolgt keine Absage bis zehn Tage vor dem Beginn der Veranstaltung resp. der Benützung, ist in jedem Fall die volle Benützungsbüher gemäss Tarif geschuldet.

⁵ Für ausgehändigte Schlüssel ist ein Depot zu entrichten. Eine Weitergabe der Schlüssel durch die Benützenden an Dritte ist nicht gestattet.

III. Benützung der Anlagen

Zeit

Art. 18 ¹ Die Anlagen dürfen für den bewilligungspflichtigen regelmässigen Gebrauch 15 Minuten vor der bewilligten Zeit betreten werden.

² Sie dürfen bis 22.00 Uhr benützt werden, sofern die Bewilligung nichts anderes vorsieht.

³ Sie müssen nach der Benützung innert angemessener Frist, spätestens nach 15 Minuten, verlassen sein.

Allgemeine Benützungsregeln

Art. 19 ¹ Die Benützenden behandeln die Anlagen, Einrichtungen und Geräte sorgfältig und fachgerecht.

² Sie vermeiden Verunreinigungen, namentlich durch verschmutzte Schuhe, und verlassen die Anlagen in sauberem Zustand.

³ Sie verwenden die für die Innenräume und Aussenanlagen bestimmten Geräte nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung.

⁴ Sie reinigen soweit erforderlich verwendete Geräte und versorgen diese nach Gebrauch an dem für sie bestimmten Ort. Das Reinigungsmaterial wird von den Hauswarten zur Verfügung gestellt.

⁵ Sie dürfen eigene Geräte und weiteres Mobiliar in den Anlagen nur verwenden, soweit die Bewilligung dies vorsieht.

⁶ Sie löschen beim Verlassen der Anlage sämtliche Lichter, schliessen Fenster und Räume einschliesslich Nebenräume wie Garderoben, Turnlehrerzimmer und Materialräume ab.

Mehrzweck- und Sporthallen

Art. 20 ¹ Die Mehrzweck- und Sporthallen dürfen nur barfuss oder mit sauberen Hallenschuhen betreten werden, die keine Farbspuren oder andere Spuren hinterlassen.

² Die Verwendung von Silikon, Harz und anderen Haftmitteln ist in den Hallen nicht gestattet.

Aussenanlagen	<p>Art. 21 ¹ Der Hauswart kann in begründeten Fällen die Benützung von Rasenflächen vorübergehend einschränken, mit Auflagen verbinden oder untersagen.</p> <p>² Markierungen auf Aussenflächen mit schwer löslicher Farbe sind nicht gestattet.</p>
Nebenräume	<p>Art. 22 ¹ Die Garderoben stehen den Benützenden gemäss Zuteilungsplan zur Verfügung. Die verantwortliche Person oder ihre Stellvertretung (Art. 13 Bst. e) kontrolliert die Ordnung nach Gebrauch.</p> <p>² Die Lehrergarderobe steht nur der verantwortlichen Person oder ihrer Stellvertretung (Art. 13 Bst. e) zur Verfügung.</p> <p>³ Benützte Geräte sind nach dem Gebrauch in den Materialräumen gemäss der angeschlagenen Geräteordnung einzuordnen.</p> <p>⁴ Tische und Stühle sind nach der geltenden Ordnung in den dafür vorgesehenen Bereich wegzuräumen.</p>
Technische Anlagen	<p>Art. 23 ¹ Technische Anlagen wie Musikgeräte, Verstärkeranlagen, Beamer, Anlagen der Bühnen- oder Hallentechnik, usw. dürfen nur durch die verantwortliche Person oder ihre Stellvertretung (Art. 13 Bst. e) oder unter der Aufsicht dieser Personen benützt und bedient werden.</p> <p>² Bei einmaligen Anlässen mit Einbezug der Bühne muss der Veranstalter eine für die technischen Anlagen verantwortliche Person bekannt geben.</p>
Haus- oder Anlagenordnung	<p>Art. 24 ¹ Der Gemeinderat kann für einzelne Anlagen zur Gewährleistung eines ordnungsgemässen Betriebs und der sorgfältigen Behandlung der Anlage eine für die Benützenden verbindliche Haus- und Anlagenordnung erlassen (vgl. Anhang I).</p> <p>² Haus- oder Anlagenordnungen werden an gut sichtbarer Stelle angeschlagen.</p> <p>³ Der Hauswart überwacht die Einhaltung der Haus- und Anlagenordnungen. Seinen Anweisungen ist strikte Folge zu leisten.</p>
Benützungszeit Normalbetrieb	<p>Art. 25 ¹ Die Aussenanlagen dürfen von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr benutzt werden.</p> <p>² Die Mehrzweck- und Sporthallen dürfen von Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 22.00 Uhr benutzt werden. Vorbehalten bleibt Art. 38</p> <p>³ Die Benutzung darf den gesetzten Rahmen gemäss Bewilligung nicht überschreiten (Einhaltung der Anfangs- und Endzeiten).</p> <p>⁴ Die Schule und der freiwillige Schulsport benutzen während der Schulzeit die Mehrzweck- und Sporthallen von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr.</p>

Die Lehrerschaft schliesst die Hallen nach jeder Lektion ab. Nach Randstunden (Mittag und Nachmittag) müssen die ganzen Anlagen abgeschlossen werden.

⁵ Vereine und Organisationen dürfen die Mehrzweck- und Sporthallen in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr und, soweit im Einklang mit dem Schulbetrieb, auch ausserhalb dieser Zeiten benutzen.

⁶ Die Gebäude dürfen nur im Beisein eines verantwortlichen Leiters benutzt werden.

⁷ Die Vereine und Organisationen haben die ihnen zugewiesenen Anlagen regelmässig und in genügender Anzahl Personen zu benutzen (in der Regel mindestens sechs Personen).

Bodenabdeckung

Art. 26 Für besondere Nutzung der Mehrzweck- und Sporthallen kann die Abdeckung des Bodens verlangt werden.

Übernahme / Rückgabe der Anlage

Art. 27 ¹ Bei der Schlüsselübergabe werden die Benützenden über die geltenden Bestimmungen informiert und die nötigen Instruktionen erteilt.

² Bei der Schlüsselrückgabe wird die Anlage kontrolliert auf:

- a) Sauberkeit;
- b) Vollständigkeit;
- c) Schäden.

³ Als Ansprechpartner gelten i.d.R. die Hauswarte.

Parkierung

Art. 28 ¹ Für die Organisation des Parkdienstes sind die Benützenden verantwortlich.

² Primär sind Fahrzeuge auf den öffentlichen Parkplätzen bei den Mehrzweck-, Schul- und Sportanlagen abzustellen.

³ Werden mehr als 100 Parkplätze benötigt, ist das Verkehrs- und Parkplatzkonzept (inkl. Organisation Parkdienst) zusammen mit dem Gesuch einzureichen.

Jugendschutz

Art. 29 Der Veranstalter oder die Veranstalterin hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Jugendschutzbestimmungen, z.B. betreffend Zutritt und Alkoholabgabe, eingehalten werden.

IV. Weitere Bestimmungen

Schäden, Fundsachen

Art. 30 ¹ Die Benützenden sind verpflichtet, festgestellte oder selbst verursachte Schäden oder andere Unregelmässigkeiten der zuständigen Bewilligungsstelle umgehend zu melden.

² Sie übergeben Fundsachen den Hauswarten.

Hauswartleistungen,
Bereitschaftsdienst

Art. 31 ¹ Die Kosten für die Instruktionen, das Bereitstellen von Material sowie eine Reinigung im normalen Rahmen durch die Hauswarte sind in den Benützungsgebühren inbegriffen. Grobreinigungen und Instandstellungen der gemieteten Räumlichkeiten und Anlagen sowie der mit benützten Nebenräume (Toiletten, Duschen, usw.) ist Sache der Benützenden.

² Hauswartleistungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten sowie Nachreinigungs- und Instandstellungsarbeiten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

³ Verlangen die Benützenden Leistungen im Bereitschaftsdienst, werden diese verrechnet.¹

Haftung, Versicherung

Art. 32 ¹ Die Benützenden haften gegenüber der Gemeinde für Schäden, die sie durch die unsachgemässe oder unsorgfältige Benützung der Mehrzweck-, Schul- und Sportanlagen oder ihrer Einrichtung oder Geräte verursachen.

² Die Gemeinde haftet nicht für Schäden aufgrund von Unfällen, Diebstahl oder Verlust anlässlich der Benützung ihrer Anlagen oder für Schäden, welche die Benützenden Dritten zufügen, soweit sich nicht eine Haftung aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen ergibt.

³ Sie kann in begründeten Fällen den Nachweis einer Versicherung verlangen.

Sicherheit, Unfallverhütung und Feuerpolizei

Art. 33 ¹ Der Veranstalter trifft alle nötigen Massnahmen für die Sicherheit und Unfallverhütung. Für besondere Anlässe kann ihm auf seine Kosten der Einsatz von Ordnungskräften auferlegt werden.

² Sofern die Feuerpolizei es verlangt, ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin zu seinen oder ihren Lasten eine Brandwache der örtlichen Feuerwehr beizuziehen.

³ Der Zugang für den Notdienst ist jederzeit zu gewährleisten.

Lärmimmissionen

Art. 34 ¹ Die Lautstärke der Musik darf die gesetzlichen Richtwerte (Lärmschutz-, Schall- und Laserverordnung) nicht übersteigen. Der Veranstalter / die Veranstalterin hat die Lautstärke zu kontrollieren.

² Sie sorgen zudem dafür, dass die Nachbarschaft vor, während und nach der Veranstaltung nicht unzumutbar gestört wird. Ab 22.00 Uhr ist im Freien Lärm zu vermeiden.

³ Veranstaltungen in Festzelten gelten nicht als Anlässe im Freien.

¹ Art. 14 Abs. 1 ArGV 1

Künstliche Lichtquellen	Art. 35 Der Einsatz von Skybeamern, Laserschweinwerfern, Reklamescheinwerfern oder ähnlichen künstlichen, himmelwärts gerichteten Lichtquellen ist verboten.
Dekorationen	Art. 36 Das Anbringen von Dekorationen ist nur im Einverständnis mit der Hauswartung gestattet. Nägel, Schrauben, Heftklammern, Klebeband, usw. sind als Befestigungsmaterial unzulässig. Es darf nur schwer brennbares Material verwendet werden.
Zutrittsverbot	Art. 37 ¹ Der Gemeinderat kann einer Person oder Personengruppen den Zutritt zu den Mehrzweck-, Schul- und Sportanlagen für bestimmte oder unbestimmte Zeit verbieten, wenn sie die Vorschriften dieser Verordnung in schwerwiegender Weise missachtet oder den Anweisungen der Hauswarte keine Folge leistet. ² Er beachtet den Grundsatz der Verhältnismässigkeit.
Grossanlass Definition	Art. 38 ¹ Als Grossanlässe gelten Veranstaltungen deren zu erwartende Besucherzahl bei mehr als 300 Personen liegt ² . ² Schulanlässe gelten nicht als Grossanlass im Sinne von Absatz 1. ³ Die Höchstzahl der Grossanlässe wird auf 12 pro Kalenderjahr beschränkt. ⁴ Ein Grossanlass gilt je Veranstaltung und mit einer maximalen Dauer von 3 Tagen (Wochenende). ⁵ Die Benützung der Mehrzweck- und Sporthallen kann für Grossanlässe über die in Artikel 25 genannten Zeiten bewilligt werden, jedoch höchstens bis 03.30 Uhr des folgenden Tages.
Strafbestimmung	Art. 39 ¹ Mit Busse bis zu 2'000 Franken wird bestraft, wer a) eine Bewilligung durch unwahre Angaben erschlichen hat, b) die Mehrzweck-, Schul- oder Sportanlagen, deren Geräte oder Einrichtungen mutwillig beschädigt, c) das Verbot des Befahrens mit Fahrzeugen oder den Leinenzwang für Hunde missachtet, d) Anordnungen der zuständigen Hauswarte keine Folge leistet oder das Zutrittsverbot nach Artikel 37 missachtet, e) in anderer Weise vorsätzlich und in schwer wiegender Weise oder wiederholt gegen die Vorgaben dieser Verordnung verstösst. ² Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügung. Er kann in leichten Fällen von einer Bestrafung absehen.

² Brandschutzvorschriften: maximale Belegung in der Mehrzweckhalle = 400 Personen, Turnhalle = 50 Personen

³ Für das Verfahren gelten die Art. 58 ff. Gemeindegesetz vom 16. März 1998³ und 50 ff. Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998⁴.

⁴ Bundesrechtliche und kantonale Strafbestimmungen sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 40 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden aufgehoben:

- a) Die Verordnung über die Richtlinien und Gebühren für die Benützung von Schulräumen im Schulhaus sowie der Übungsräume im 1. Stock der Turnhalle Zäziwil vom 21. Dezember 2007,
- b) Die Verordnung über die Gebühren für die Benützung der Turnhallen in Zäziwil vom 5. Juli 2006,
- c) Tarif für die Benützung der ZSA-Räume

Inkrafttreten

Art. 41 ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

² Die Teilrevision tritt per 1. August 2020 in Kraft.⁵

GEMEINDERAT ZÄZIWIL

Die Gemeindepräsidentin Der Gemeindeschreiber

sig. Elsa Nyffenegger

sig Gerhard Gugger

Publikation

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bestätigt, dass die Rechtsetzung dieser Verordnung mitsamt Anhängen I + III unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Konolfingen vom 30. März 2017 publiziert wurde.

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Zäziwil, den 1. Mai 2017

Der Gemeindeschreiber

sig. Gerhard Gugger

Rechtsetzung

Die Verordnung tritt mit den Anhängen I + III auf den 1. Mai 2017 in Kraft. Die Rechtsetzung wurde im Anzeiger Konolfingen vom 30. März 2017 publiziert.

³ BSG 170.11

⁴ BSG 170.111

⁵ Teilrevision 24. Juni 2020

Beschluss Teilrevision

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zäziwil hat die Teilrevision bezüglich der Benützung der Mehrzweck-, Schul- und Sportanlagen am 24. Juni 2020 genehmigt.

Gemeinderat Zäziwil

Der Gemeindepräsident

Der Geschäftsleiter

sig. Urs Hirschi

sig. Beat Howald

Auflagezeugnis

Die Teilrevision vom 24. Juni 2020 lag vom 2. Juli 2020 bis 3. August 2020 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich zur Einsicht auf. Die Teilrevision der Verordnung wurde im Anzeiger Kollfingen Nr. 27 vom 2. Juli 2020 publiziert.

Innerhalb der gesetzlichen Frist wurde keine Beschwerde erhoben. Das Referendum nach Artikel 37 des Organisationsreglements ist nicht ergriffen worden.

Zäziwil, 4. August 2020

Der Geschäftsleiter

sig. Beat Howald

Anhang I Hausordnung

Hausordnung für die Mehrzweck, Schul- und Sportanlagen

Allgemein:

1. Die Mehrzweck-, Schul- und Sportanlagen sowie Aussenplätze stehen in erster Linie der Schule der Gemeinde Zäziwil zur Verfügung (Verordnung Art. 2).
2. Bei der Nutzung der Anlagen ist auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen sowie unnötig Lärm zu vermeiden.
3. Die Schulräumlichkeiten, Hallen und Garderoben dürfen nur unter Aufsicht der Lehrperson oder der Verantwortlichen benützt werden.
4. In allen Räumen ist das Rauchen verboten und es ist auf Sauberkeit zu achten. (Verordnung Art. 6 und Art. 19 Abs. 2).
5. Die Abfälle sind umweltgerecht und durch den Veranstalter / die Veranstalterin zu entsorgen (Verordnung Art. 5).
6. Während der ordentlichen Benutzung (Dauerbelegungen) besteht in allen Anlagen ein striktes Alkoholverbot.
7. Die zugeteilten Räume und Anlagen sowie Mobiliar und Geräte sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Die Ordnung ist wie bei der Übernahme wiederherzustellen.
8. Tiere haben keinen Zutritt zu den Anlagen (Verordnung Art. 7)
9. Die Benützenden sind verpflichtet, festgestellte Schäden sofort dem zuständigen Hauswart oder dem Verantwortlichen zu melden. Für Sachbeschädigung haftet der/die Verursacher/in. Kann er / sie nicht ausfindig gemacht werden, haftet die Gruppe, welche die Räumlichkeiten benutzt hat (Verordnung Art. 30 Abs. 1).
10. Die Anlagen bleiben während der gesetzlichen Feiertage und eine Woche während der Frühlings-, drei Wochen während der Sommer- und eine Woche während der Herbstferien sowie über Weihnachten/Neujahr geschlossen (Verordnung Art. 4 Abs. 1).
11. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden aufgrund von Unfällen, Diebstahl oder Verlust anlässlich der Benützung ihrer Anlagen oder für Schäden, welche die Benützenden Dritten zufügen (Verordnung Art. 32 Abs. 2).
12. Autos, Velos, Scooter, Skateboards, Roller und Mofas werden auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt. In den Anlagen gilt ein allgemeines Benützungs- und Abstellverbot (Verordnung Art. 8, Abs.2).
13. Das Aufstellen von Vereinsmobiliar und –gerätschaften ist nur mit der Bewilligung der Gemeinde gestattet. Für allfällige Beschädigungen oder Diebstähle ist die Eigentümerschaft selbst verantwortlich.
14. Die Hauswarte sind befugt, mündliche Weisungen zu erteilen (Verordnung Art. 24, Abs. 3).
15. Alle Fluchtwege und Ausgänge sind stets freizuhalten, sie müssen jederzeit ungehindert begehbar sein.
16. Alle Benützenden tragen bei, Energie zu sparen.
17. Grobreinigungen und Instandstellungen der Räumlichkeiten und Anlagen sowie der mit benützten Nebenräume (Toiletten, Duschen, usw.) ist Sache des Veranstalters / der Veranstalterin (Verordnung Art. 31 Abs. 1).
18. Bei Missachtung der Vorschriften und Weisungen kann ein Benützungsverbot ausgesprochen werden (Verordnung Art. 37).

Mehrzweck- und Sportanlagen:

1. Geräte werden nur unter Aufsicht der Lehrperson oder der Leitenden aufgestellt.
2. Innen-Gerätschaften dürfen nicht im Freien benützt werden.
3. Die Gerätschaften bleiben grundsätzlich in den bestimmten Räumlichkeiten. Sie dürfen nur im Einverständnis der Hauswarte aus den Räumen entfernt werden. In diesem Fall ist eine Karte auszufüllen (befindet sich in der Lehrgarderobe).
4. Magnesia ist in besonderen Gefässen aufzubewahren. Die Verwendung von Silikon, Harz und anderen Haftmitteln ist in den Hallen nicht gestattet (Verordnung Art. 20 Abs. 2).
5. Auf Unihockeytore darf nicht mit Fussbällen gespielt werden.
6. Das Stossen von Kugeln und Steinen ist nur auf den hierfür zur Verfügung gestellten Plätzen gestattet.
7. Das Betreten der Hallen für den Turnbetrieb ist nur in Hallenschuhen (ohne schwarze Sohle) gestattet. Das Betreten der Hallen mit Absatzschuhen (z.B. Nagel- oder Zapfenschuhen, High Heels etc.) ist nicht gestattet.
8. Der Rasenplatz darf nur in Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Stachelschuhe sind nur auf der Laufbahn erlaubt.
9. Die Musikanlage darf nur von Lehrpersonen oder durch die für die technischen Anlagen (gemäss Bewilligung) verantwortliche Person bedient werden.
10. Der Beamer und die Multimediaanlage in der Mehrzweckhalle dürfen nur mit Bewilligung genutzt werden (analog Ziffer 12).
11. Künstliche Belichtung darf erst ab der Benützung von mindestens sechs Personen eingeschaltet werden (Verordnung Art. 25 Abs. 7)
12. Die Vereine haben um 22.00 Uhr das Training zu beenden und die Gebäude innert 15 Minuten zu verlassen.
13. Die Lehrerschaft und die Benutzungsverantwortlichen schliessen die Räumlichkeiten nach jeder Benützung ab und achten auf folgendes:
 - a) Fenster schliessen
 - b) Wasserhähnen abstellen
 - c) Geräteräume und Garderoben prüfen und ordentlich und sauber verlassen
 - d) Überall Lichter löschen
 - e) Das umweltgerechte Entsorgen des Abfalles in die Abfallbehälter gehört zu den Aufgaben der verantwortlichen Person.

Schulanlage:

1. Die Schulleitung der Schule Region Zäziwil ist gegenüber allen Benützenden weisungsbefugt.
2. Im Schulhaus werden während dem ordentlichen Schulbetrieb Hausschuhe getragen.
3. Jacken, Schuhe und Rucksäcke sind in den Garderoben ordentlich zu versorgen.
4. In der Schulanlage darf nur mit kleinen Softbällen gespielt werden. Die Klassenlehrperson prüft die Bälle auf ihre Eignung oder stellt passende zur Verfügung.
5. Die Regeln für den Schulbetrieb sind einzuhalten.
6. Weitere Bestimmungen für den Schulbetrieb erlässt die Bildungskommission.

Hauswirtschaftsräume:

1. Die Schulleitung der Schule Region Zäziwil ist gegenüber allen Benützenden weisungsbefugt.
2. Für die Hauswirtschaftsräume besteht ein Hygienekonzept. Dessen Einhaltung ist Bedingung, der Schulraum untersteht der amtlichen Hygienekontrolle durch den Lebensmittelinspektorat.
3. Geschirrtücher, Abwaschlappen, Tischdekormaterial und alle Lebensmittel sind in den ausserschulischen Kochkursen selber mitzubringen. Verwendung von Gewürze, Oel, Essig und Salz ist grundsätzlich möglich. Kleine Mengen von Zucker und Mehl sind vorhanden, grössere Mengen (z.B. für Gebäck) sind selber mitzubringen.
4. Vor dem Verlassen der Räume ist folgendes zu beachten:
 - a. Küche:
 - Essgeschirr in die Abwaschmaschine einräumen und Programm starten (das Ausräumen wird durch den nächsten Nutzer erledigt)
 - Kombination, Backöfen, Bleche, Spültröge und Arbeitsflächen reinigen
 - Abfälle, Kompost, Glas und Büchsen mitnehmen und entsorgen
 - Keine Reste zurücklassen (selber geeignete Gefässe mitbringen)
 - Boden wischen und aufziehen
 - Kontrolle, ob Geräte und Dampfabzüge ausgeschaltet sind
 - Kontrolle, ob alle Fenster geschlossen sind
 - b. Theoriezimmer:
 - Tafel und Tische reinigen
 - Pult- und Stuhlordnung wiederherstellen
 - Boden wischen
 - Kontrolle, ob alle Fenster geschlossen und alle Geräte ausgeschaltet sind
 - c. Allgemein:
 - Sämtliche Lichter löschen
 - Hauswirtschaftsräume und Schulhaustüre abschliessen
5. Weitere Bestimmungen für den Schulbetrieb erlässt die Bildungskommission.

Anhang II Gebührentarif

		Ortsvereine / Gemeindebürger		Auswärtige	
		Wiederkehrende Nutzung (z.B. ordentlicher Übungs-, Trainings- und Meister- schaftsbetrieb)	Einmalige Nutzung (übrige Belegungen, u.a. kommerzieller Natur)	Wiederkehrende Nutzung (z.B. ordentlicher Übungs-, Trainings- und Meister- schaftsbetrieb)	Einmalige Nutzung (übrige Belegungen, u.a. kommerzieller Na- tur)
1.1	Grundgebühr				
1.1.1	Benützungsbewilligung	gebührenfrei	Fr. 40.00	Fr. 40.00	Fr. 40.00
1.2	Schulanlagen				
1.2.1	Singsaal / Aula	Fr. 50.00 pro Semester	Fr. 10.00 pro Tag	Fr. 50.00 pro Semester	Fr. 10.00 pro Tag
1.2.2	Klassenzimmer	Fr. 30.00 pro Semester	Fr. 10.00 pro Tag	Fr. 50.00 pro Semester	Fr. 10.00 pro Tag
1.2.3	Hauswirtschaftsräume	Nicht vorgesehen	Fr. 70.00 pro Tag	Nicht vorgesehen	Fr. 90.00 pro Tag
1.2.4	Werkraum	Nicht vorgesehen	Fr. 20.00 pro Tag	Nicht vorgesehen	Fr. 20.00 pro Tag
1.3	Mehrzweck- und Sportanlagen				
1.3.1	Turnhalle				
1.3.1.1	Turnhalle inkl. Geräteraum & Garderoben/WC/Dusche	Fr. 200.00 pro Semester und Trainingseinheit*	Fr. 150.00 pro Anlass und Tag	Fr. 400.00 pro Semester und Trainingseinheit*	Fr. 250.00 pro Anlass und Tag
1.3.1.2	Turnhalle inkl. Geräteraum & Garderoben/WC/Dusche – Vornutzung (Proben)	nicht vorgesehen	inklusive (max. 2 Tage)	nicht vorgesehen	Fr. 50.00 pro Tag (max. 2 Tage)
1.3.2	Mehrzweckhalle				
1.3.2.1	Mehrzweckhalle inkl. Geräteraum & Garderoben/ WC/Dusche	Fr. 200.00 pro Semester und Trainingseinheit*	Fr. 150.00 pro Anlass und Tag	Fr. 400.00 pro Semester und Trainingseinheit*	Fr. 250.00 pro Anlass und Tag
1.3.2.2	Mehrzweckhalle inkl. Geräteraum & Garderoben/ WC/Dusche – <u>Vornutzung</u> (Proben)	nicht vorgesehen	inklusive (max. 2 Tage)	nicht vorgesehen	Fr. 50.00 pro Tag (max. 2 Tage)

Verordnung über die Benützung der Mehrzweck-, Schul- und Sportanlagen

		Ortsvereine / Gemeindebürger		Auswärtige	
		Wiederkehrende Nutzung (z.B. ordentlicher Übungs-, Trainings- und Meister- schaftsbetrieb)	Einmalige Nutzung (übrige Belegungen, u.a. kommerzieller Natur)	Wiederkehrende Nutzung (z.B. ordentlicher Übungs-, Trainings- und Meister- schaftsbetrieb)	Einmalige Nutzung (übrige Belegungen, u.a. kommerzieller Na- tur)
1.3.3	Bühne				
1.3.3.1	Bühne Inkl. Medienanlage	Fr. 150.00 pro Semester und Wochenstunde	Fr. 80.00 pro Anlass und Tag	Fr. 250.00 pro Semester und Wochenstunde	Fr. 100.00 pro Anlass und Tag
1.3.3.2	Bühne – <u>Vornutzung</u>	nicht vorgesehen	inklusive (max. 2 Tage)	nicht vorgesehen	inklusive (max. 2 Tage)
1.3.4	Office				
1.3.4.1	Office-Nutzung	inklusive	Fr. 30.00 Pauschal pro Anlass (bis 3 Tage)	inklusive	Fr. 50.00 Pauschal pro Anlass (bis 3 Tage)
1.3.5	Garderoben/WC/Dusche ohne Hallenbenützung				
1.3.5.1	Garderoben/WC/Dusche ohne Hallenbenützung	gebührenfrei	Fr. 50.00 pro Anlass und Tag	gebührenfrei	Fr. 60.00 pro Anlass und Tag
1.3.6	Aussenanlage / Hartplatz				
1.3.6.1	Aussenanlage/ Hartplatz	gebührenfrei	Fr. 50.00 pro Anlass und Tag	gebührenfrei	Fr. 60.00 pro Anlass und Tag.
1.3.7	Bodenabdeckung				
1.3.7.1	Bodenabdeckung (Pauschal)	nicht vorgesehen	Fr. 100.00 pro Anlass und je Halle	nicht vorgesehen	Fr. 100.00 pro Anlass und je Halle
1.4	Zivilschutzanlage				
1.4.1	Zivilschutzanlage Zelgweg 2				
1.4.1.1	Aufenthaltsraum, WC	nicht vorgesehen	Fr. 70.00 pro Anlass	nicht vorgesehen	Fr. 70.00 pro Anlass
1.4.1.2	Schutzraum 1 bei KP	nicht vorgesehen	Fr. 50.00 pro Anlass	nicht vorgesehen	Fr. 50.00 pro Anlass
1.4.1.3	Geräteraum BSA	nicht vorgesehen	Fr. 50.00 pro Anlass	nicht vorgesehen	Fr. 50.00 pro Anlass
1.4.1.4	Küche, grosser Herd und Vorratsraum	nicht vorgesehen	Fr. 50.00 pro Anlass	nicht vorgesehen	Fr. 70.00 pro Anlass
1.4.1.5	Teeküche, kleiner Herd	nicht vorgesehen	Fr. 30.00 pro Anlass	nicht vorgesehen	Fr. 40.00 pro Anlass

Verordnung über die Benützung der Mehrzweck-, Schul- und Sportanlagen

		Ortsvereine / Gemeindebürger		Auswärtige	
		Wiederkehrende Nutzung (z.B. ordentlicher Übungs-, Trainings- und Meister- schaftsbetrieb)	Einmalige Nutzung (Übrige Belegungen)	Wiederkehrende Nutzung (z.B. ordentlicher Übungs-, Trainings- und Meister- schaftsbetrieb)	Einmalige Nutzung (Übrige Belegungen)
1.4.1.6	Liegestellen pro Person und Nacht	nicht vorgesehen	Fr. 5.00 pro Person und Nacht	nicht vorgesehen	Fr. 5.00 pro Person und Nacht
1.4.2	Zivilschutzanlage Zelg- weg 4 (Schwingkeller)				
1.4.2.1	Schwingkeller	Fr. 200.00 pro Semester	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
1.4.2.2	Seilziehraum / Fitnessraum	Fr. 50.00 pro Semester und Verein	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
1.4.3	Zivilschutzanlage Eichweg	separate Mietverträge	nicht vorgesehen	separate Mietverträge	nicht vorgesehen
1.4.4	Zivilschutzanlage Reutenenstrasse	separate Mietverträge	nicht vorgesehen	separate Mietverträge	nicht vorgesehen
1.5	Diverse Gebühren				
1.5.1	Effektiver Stromver- brauch	inklusive	inklusive	inklusive	inklusive
1.5.2	Abfallentsorgung	inklusive	gemäss Gebührentarif	inklusive	gemäss Gebührentarif
1.5.3	Tische	nicht vorgesehen	Fr. 50.00 Pauschal pro Anlass (bis 3 Tage)	nicht vorgesehen	Fr. 70.00 pro Anlass (bis 3 Tage)
1.5.4	Stühle	nicht vorgesehen	Fr. 80.00 Pauschal pro Anlass (bis 3 Tage)	nicht vorgesehen	Fr. 100.00 pro Anlass (bis 3 Tage)
1.5.5	Zusätzliche Hauswart- leistungen	Fr. 60.00 pro Stunde nach Aufwand	Fr. 60.00 pro Stunde nach Aufwand	Fr. 60.00 pro Stunde nach Aufwand	Fr. 60.00 pro Stunde nach Aufwand
1.5.6	Bereitschaftsdienst Hauswart	Fr. 40.00 pro Anlass und Tag	Fr. 40.00 pro Anlass und Tag	Fr. 40.00 pro Anlass und Tag	Fr. 40.00 pro Anlass und Tag

* Trainingseinheit = Doppellektion zu 1.5 Stunden
1 Semester = 6 Monate

Besondere Bestimmungen:

- Die vom Gemeinderat anerkannten, einheimischen Jugendgruppen mit ausschliesslich minderjährigen Teilnehmenden bezahlen für die regelmässige Belegung der Mehrzweck-, Schul- und Sportanlagen in der Regel keine Gebühr.
- Der Gemeinderat kann bei gemeinnützigen Anlässen auf begründetes Gesuch hin die Benützungsgebühren teilweise oder ganz, gemäss gültiger Praxis, erlassen.
- Der Arbeitsaufwand der Hauswarte während der ordentlichen Arbeitszeit ist in den Tarifen inbegriffen. Spezielle Reinigungen am Wochenende oder allgemeinen Feiertagen, das Abdecken des Turnhallenbodens bei Anlässen und Mithilfe bei der Bestuhlung und beim Aufstellen der Tische werden gesondert verrechnet. Die Veranstalter haben alle Räumlichkeiten in gereinigtem Zustand zu verlassen. Ausserordentlicher Reinigungsaufwand wird gesondert in Rechnung gestellt. (Tarif Anhang II, Ziffer 1.5.5)

Anhang III Parkplatzkonzept

für Anlässe in der Turn- & Mehrzweckhalle, Zelgweg 2, 3532 Zäziwil

A Öffentliche Autoabstellplätze (Situationsplan A)

Parkplätze direkt bei der Turn- und Mehrzweckanlage	38 AAP
Parkplätze auf dem Hartplatz neben dem Gebäudekomplex	<u>62 AAP</u>
	100 AAP
Schulhaus, Bahnhofstrasse 5 <i>(nur abends ab 18.00 Uhr und an Wochenenden verfügbar)</i>	32 AAP
Gemeindehaus, Bernstrasse 1 <i>(nur abends ab 18.00 Uhr und an Wochenenden verfügbar)</i>	<u>8 AAP</u>
Total öffentliche Autoabstellplätze	140 AAP

B Autoabstellplätze auf privatem Grund (Situationsplan B)

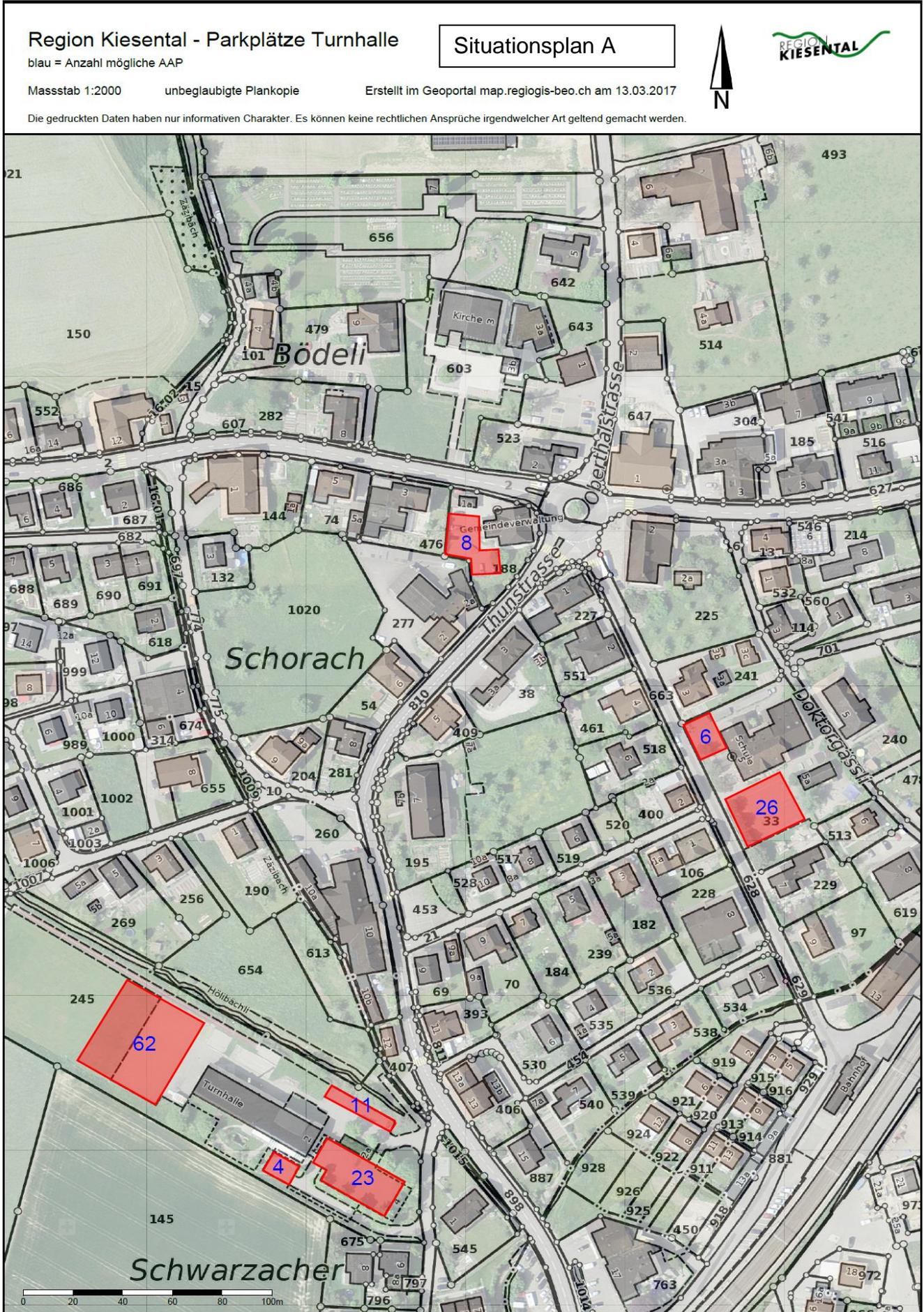
HORIBE AG, Thunstrasse 18, 3532 Zäziwil <i>(auf Situationsplan = A)</i> Telefon 031 711 59 09, Mobile 079 210 19 48, info@horibe-ag.ch	40 AAP
HB Maschinen AG, Thunstrasse 20, 3532 Zäziwil <i>(auf Situationsplan = B)</i> Telefon 031 710 40 40, Mobile 079 300 29 33, office@hbmachinery.com	30 AAP
Käserei Eyweid AG, Oberthalstr. 17, 3532 Zäziwil <i>(auf Situationsplan = C)</i> Telefon 031 711 04 17	40 AAP
Krähenbühl Daniel, Reutenenstr.16, 3532 Zäziwil <i>(auf Situationsplan = D)</i> Telefon 031 711 02 72. <i>Der Bewirtschafter Daniel Krähenbühl ist frühzeitig anzufragen. Die AAP stehen je nach Vegetationszeit nur beschränkt zur Verfügung</i>	50 AAP
Total Autoabstellplätze auf privatem Grund	160 AAP

HINWEIS

Primär sind die Fahrzeuge auf den öffentlichen Parkplätzen bei der Turn- und Mehrzweckhalle abzustellen. Abends ab 18.00 Uhr und an Wochenenden stehen zusätzlich die öffentlichen Parkplätze beim Gemeindehaus, beim Schulhaus und nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung auch auf dem Hartplatz zur Verfügung.

Werden bei Anlässen mehr als 100 Motorfahrzeuge erwartet, so ist der Gemeindeverwaltung Zäziwil gleichzeitig mit dem Gesuch um Erteilung einer Einzelgastgewerbebewilligung ein Verkehrs- und Parkplatzkonzept einzureichen. Die jeweilige Zustimmung der Grundeigentümer zur Nutzung ihres Grundstücks als Parkierungsfläche wird vorausgesetzt (vgl. Art. 28).

Legende: AAP = Autoabstellplätze



Region Kiesental Situationsplan B - 1/2

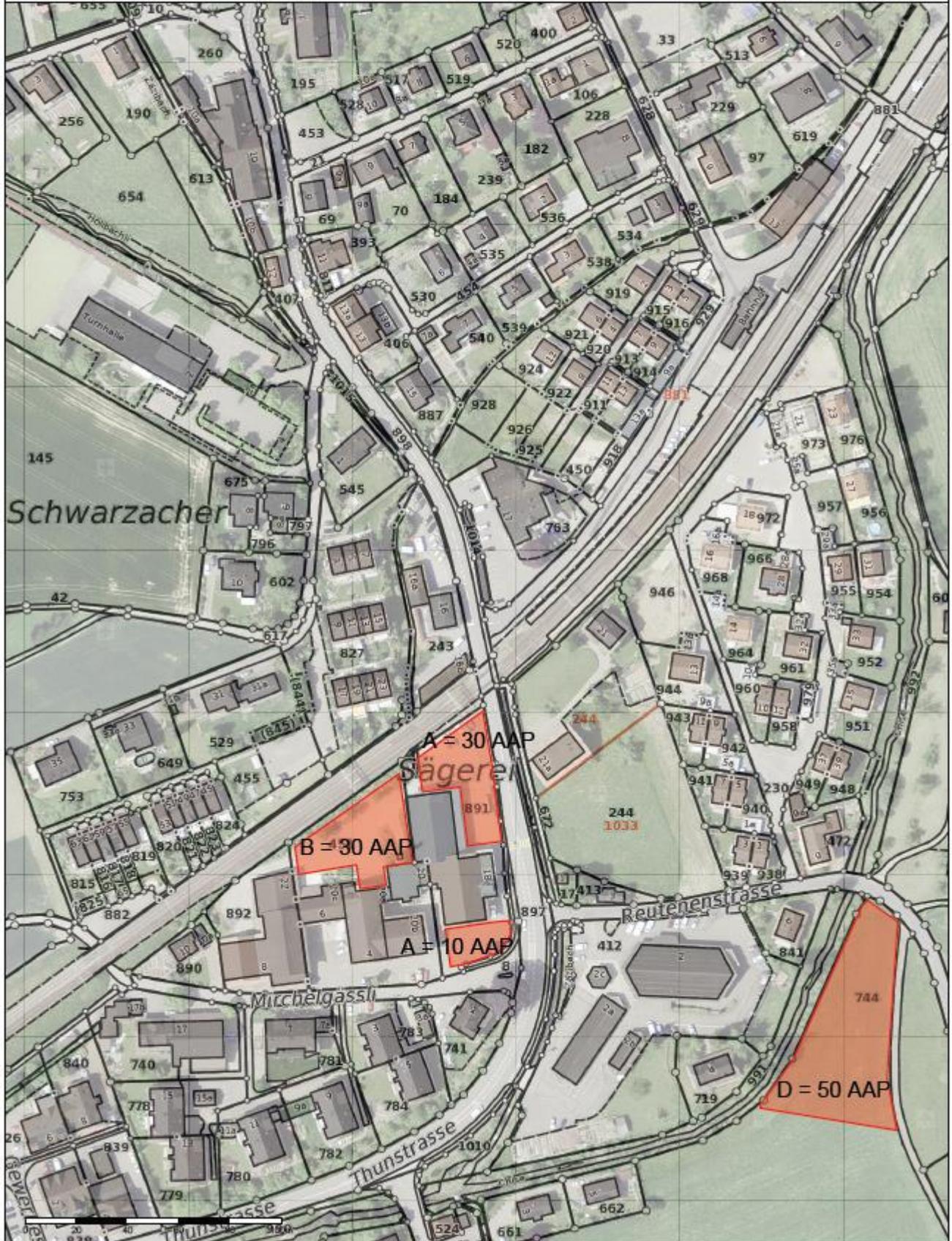
Autoabstellplätze auf privatem Grund

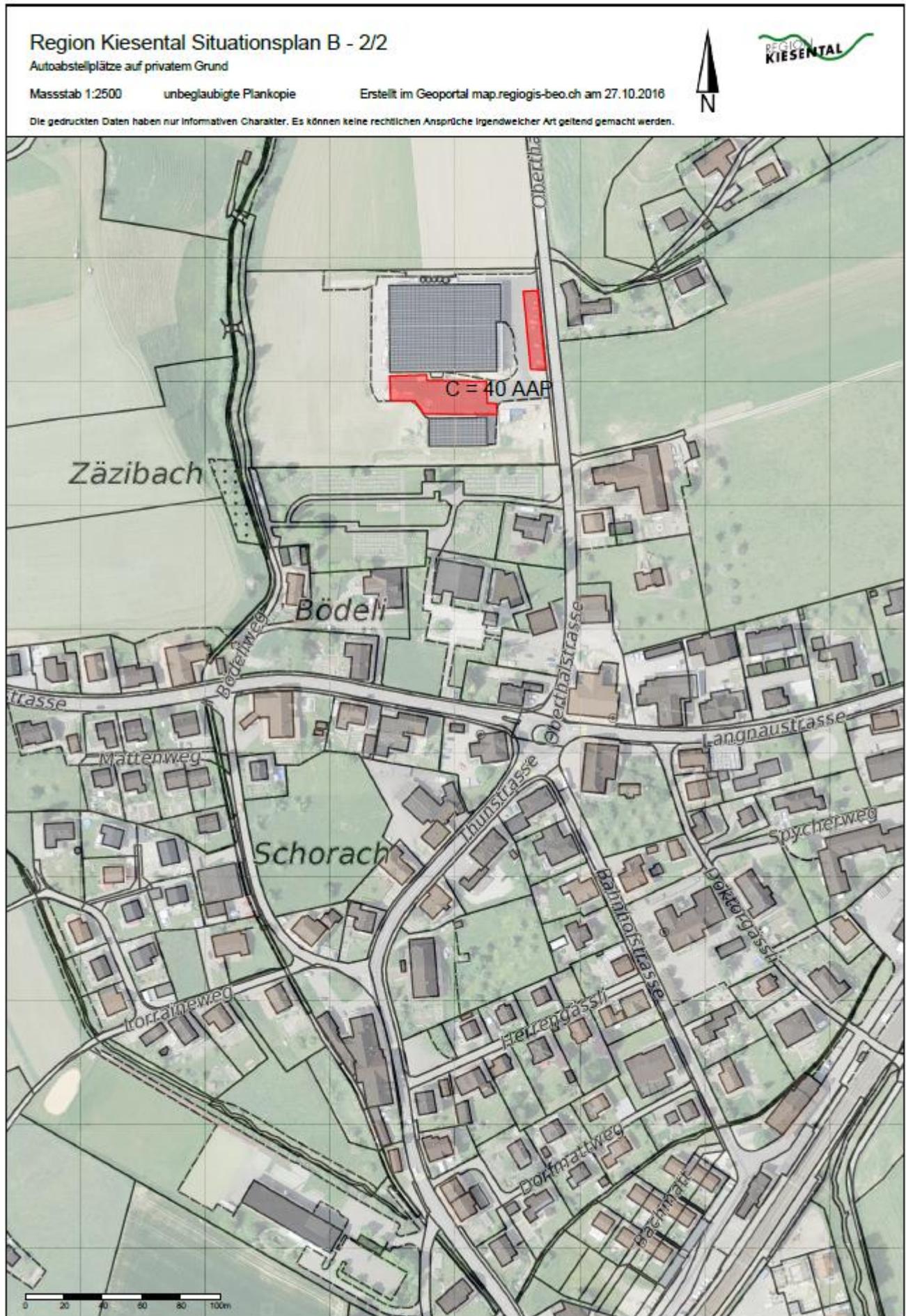
Massstab 1:2000

unbeglaubigte Plankopie

Erstellt im Geoportal map.regiogis-beo.ch am 27.10.2018

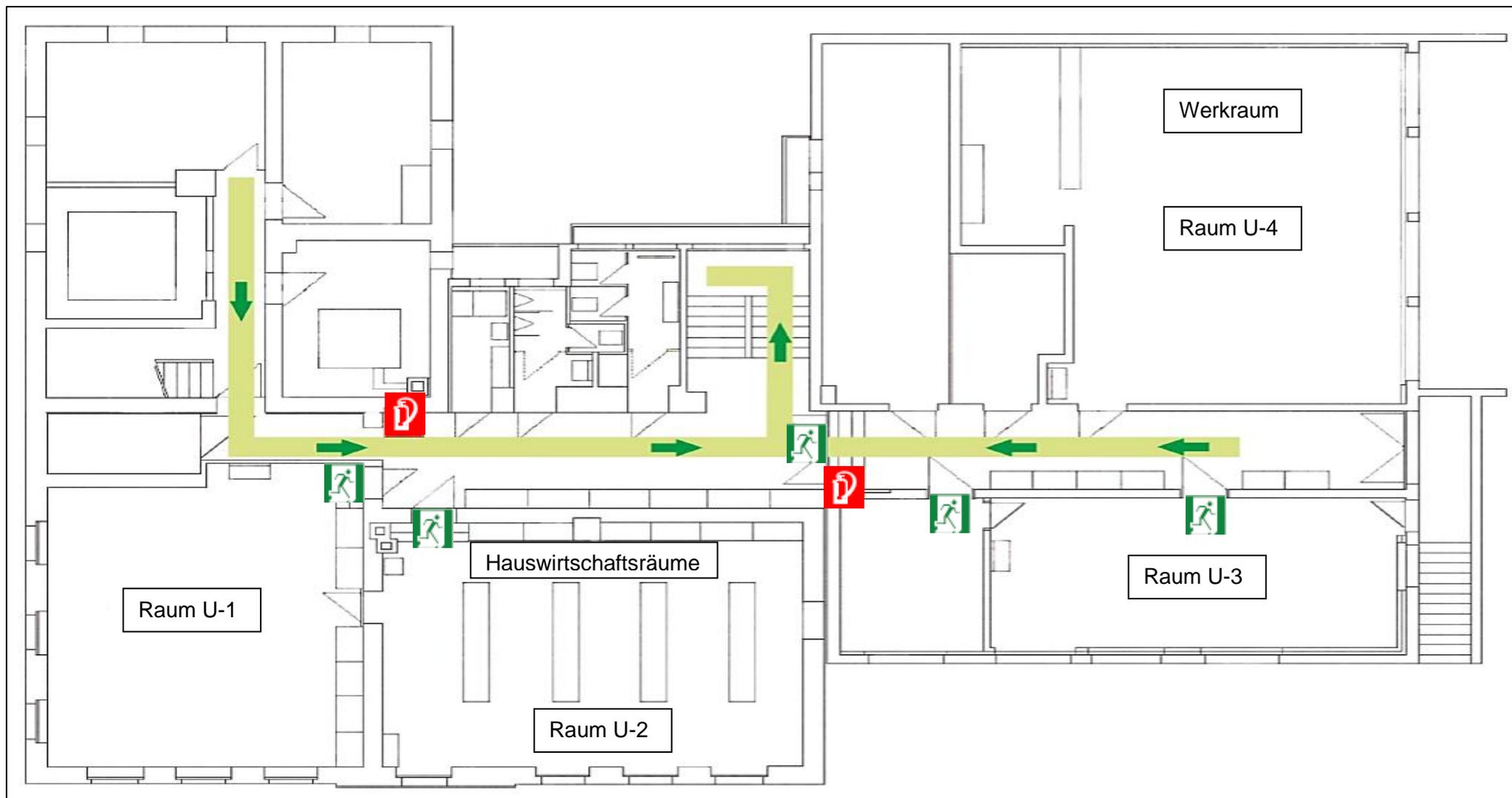
Die gedruckten Daten haben nur informativen Charakter. Es können keine rechtlichen Ansprüche irgendweicher Art geltend gemacht werden.



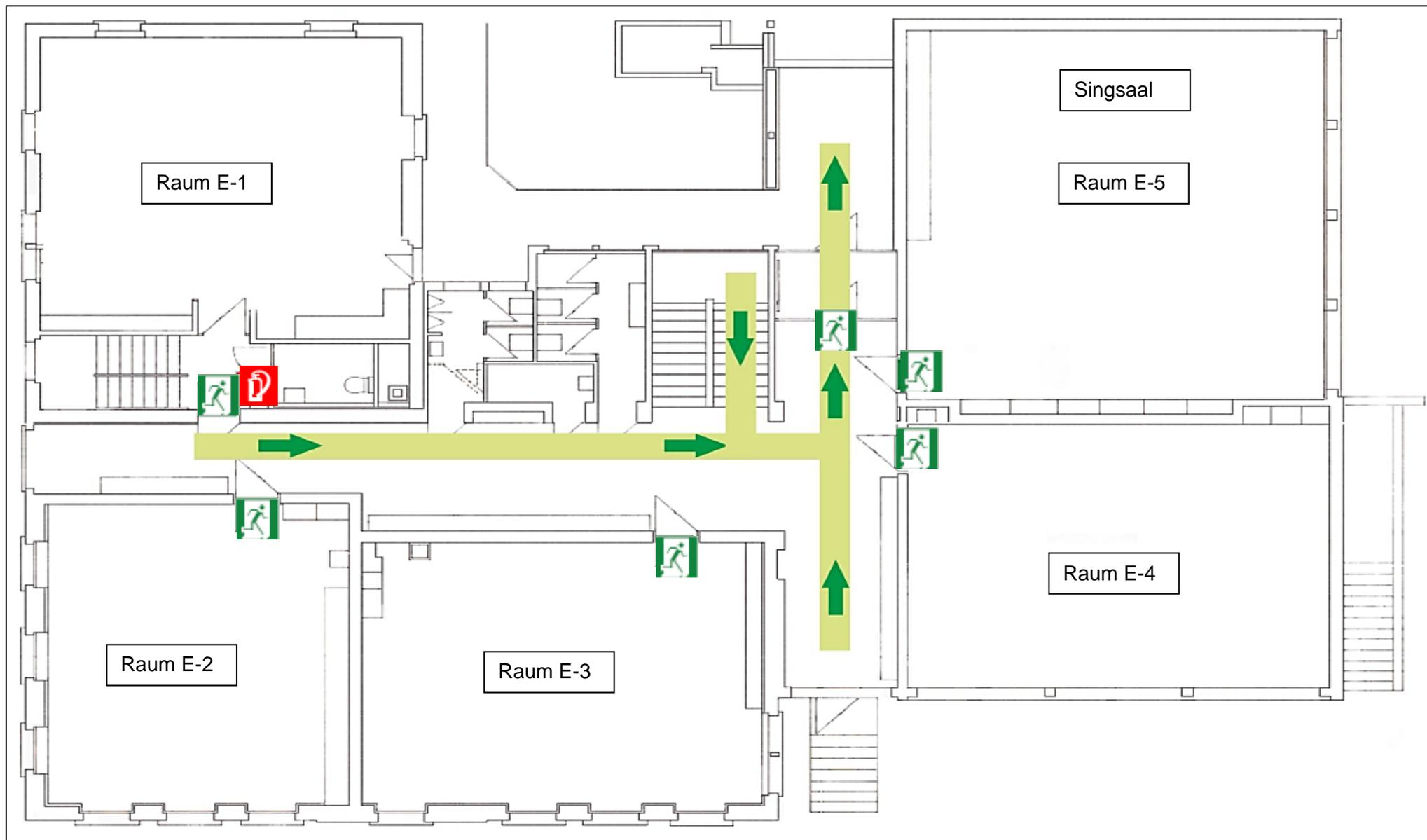


Anhang IV Schulanlage

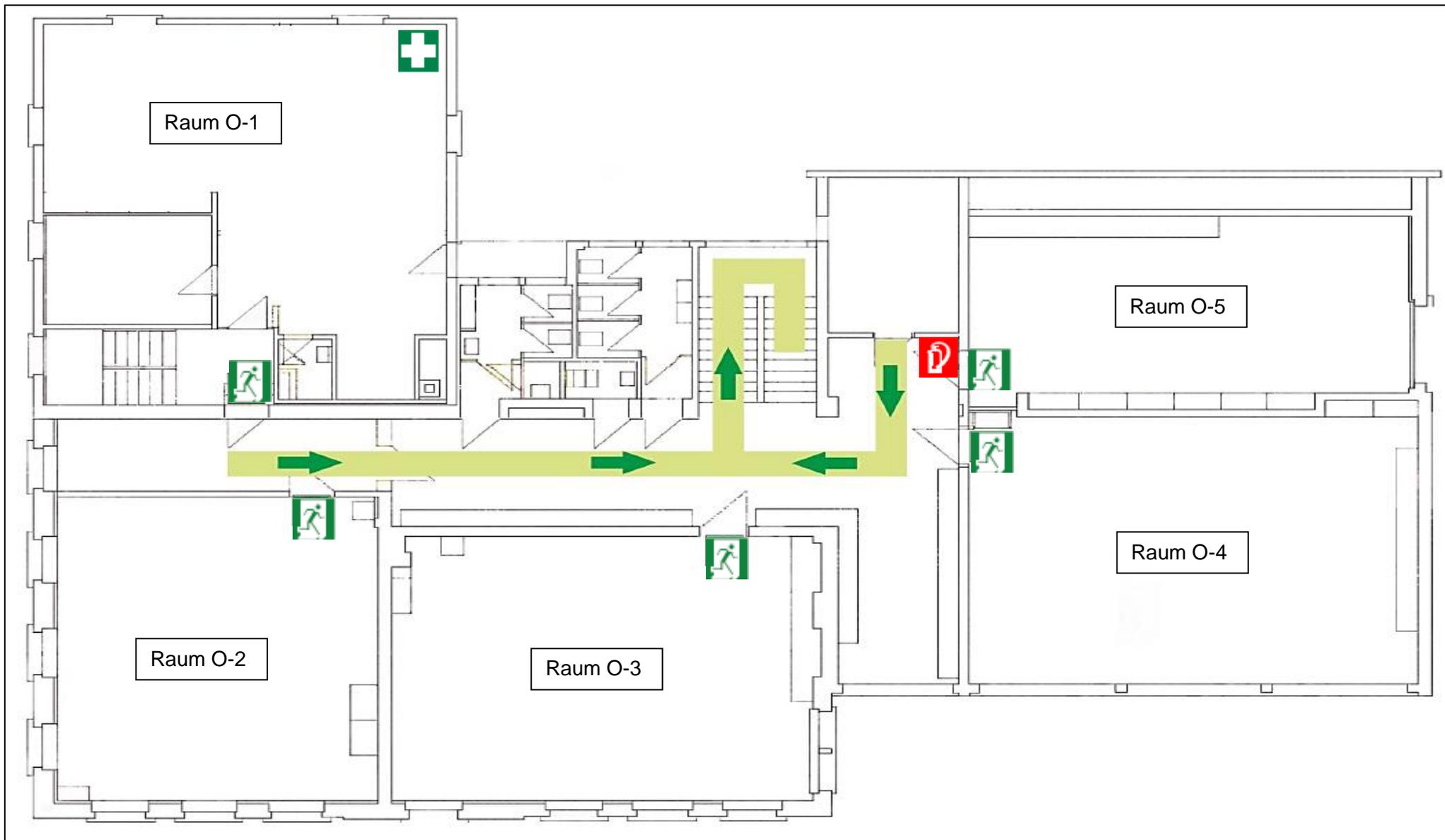
Grundriss Schulhaus Untergeschoss



Grundriss Schulhaus Erdgeschoss



Grundriss Schulhaus Obergeschoss



Grundriss Schulhaus Dachgeschoss

